

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Remote Service Leistungen

Der Auftraggeber vereinbart mit der „Veolia Water Technologies Deutschland GmbH“ (nachfolgend Veolia) die nachfolgend festgelegten „Bedingungen für die **Remote Service**-Leistungen“. Durch die im Bedarfsfall zu erbringende **Remote Service**-Leistung erhält der Auftraggeber Unterstützung durch qualifiziertes Fachpersonal. Soweit wie möglich erfolgt dies auf dem Wege der Online-Kommunikation und Datenübertragung. Hierzu stellt der Auftraggeber auf seiner Seite geschultes Personal zur Wahrnehmung der **Remote Services** zur Verfügung.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Verantwortung und die Entscheidungsbefugnis für den Betrieb der Wasseraufbereitungsanlage (nachfolgend Anlage) beim Auftraggeber verbleiben. **Remote Service**-Leistungen können, soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, insbesondere keine regelmäßige Wartung und sicherheitstechnische Prüfung der Anlage ersetzen. Bei dieser Art des Service handelt es sich um eine in der Praxis nicht standardisierte Leistung. Beide Parteien werden sich daher bemühen, bei auftretenden Fragestellungen, die sich aus den nachfolgenden Vereinbarungen nicht oder nicht eindeutig beantworten lassen, eine gemeinsame Lösung unter Anpassung beziehungsweise Ergänzung der vereinbarten Regelungen zu finden. Dies gilt auch hinsichtlich der schnell fortschreitenden technischen Entwicklung.

Es gelten ausschließlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für **Remote Service**-Leistungen, soweit in den nachfolgenden Regelungen nicht anderes bestimmt wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als Veolia ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1 Gegenstand des Vertrages / Leistungsbeschreibung

1.1 Remote Services

Der Auftraggeber erteilt Veolia den jeweiligen Auftrag für die **Remote Service**-Leistungen entweder schriftlich oder durch einen Telefonanruf bei der Hotline. Der jeweilige Auftrag kommt erst nach mündlicher und/ oder schriftlicher Bestätigung durch Veolia oder durch die Durchführung von Remote Service-Leistungen zu Stande, wobei der Auftraggeber auf den Zugang der Bestätigung gemäß § 151 BGB verzichtet.

Remote Services dienen der Feststellung aufgetretener Störungen und der Erfassung des gegenwärtigen Zustandes der Anlage mit telekommunikativen Mitteln anhand der erfassten Daten und Sprache. Dabei analysiert Veolia die erfassten Daten und Prozesse auf Abweichungen des Ist- vom Soll-Zustand.

- 1.1.1 **Remote Service**-Leistungen (Fernberatung) umfasst die Analyse und soweit möglich die Behebung von Störungen der Anlage mittels Telefonberatung gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung im Auftrag beziehungsweise dessen Anlagen.
- 1.1.2 **Remote Service**-Leistungen Online (Fernzugriff) umfasst die Analyse und soweit möglich die Unterstützung bei der Behebung von Störungen der Anlage und die Unterstützung bei der Lösungsfindung mittels Online-Verbindung zur Anlage gemäß der Leistungsbeschreibung im jeweiligen Auftrag beziehungsweise dessen Anlagen.
- 1.1.3 **Remote Service**-Leistungen Remote (Fernanalyse) umfasst die Auswertung von Logbuchdaten und die Durchführung von Produktionsanalysen zur Prozessoptimierung gemäß der jeweiligen Leistungsbeschreibung im Auftrag beziehungsweise dessen Anlagen.

1.2 Funktionen von Remote Services

Der Funktionsumfang ist abhängig von dem Stand der Anlagensoftware und des technischen Fortschritts. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass sich der Umfang dieser Funktion daher im Laufe der Zeit verändern kann/ wird. Es wird deshalb der jeweils aktuelle, von Veolia im Rahmen von **Remote Services** angebotene Leistungsumfang vereinbart, der auf Basis der technischen Ausrüstung der Anlage möglich ist.

1.3 Sonstige Maßnahmen und Leistungen

Kann die Anlage nicht oder nicht vollständig durch ferndiagnostische Maßnahmen instandgesetzt werden, wird Veolia den Auftraggeber hierüber in Kenntnis setzen.

Auf Verlangen des Auftraggebers wird Veolia weitergehende Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vorschlagen, durch die der ordnungsgemäße Betrieb der Anlage gewährleistet werden kann. Gegebenenfalls wird Veolia den Auftraggeber hierbei unterstützen. Hierüber ist – sofern sich dies nicht anderweitig aus dem Leistungsumfang dieses Vertrags ergibt – eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Derartige Leistungen werden auf Wunsch des Auftraggebers mittels eines Technikereinsatzes erbracht. Veolia erbringt diese bei einem Fall der Mängelhaftung aus einem anderen, zwischen den Parteien bestehenden Vertragsverhältnis kostenlos, im Übrigen gegen zusätzliche, leistungsbezogene Verrechnung entsprechend den aktuellen Verrechnungssätzen von Veolia und auf Grundlage der aktuellen Bedingung für Instandsetzungs- und sonstige Auftragsarbeiten. Die Lieferung von Ersatzteilen erfolgt insoweit ausschließlich auf Grundlage der aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Instandhaltungsverträge. Diese können auf der Webseite von Veolia eingesehen werden (<http://www.veoliawatertechnologies.de>) oder werden bei Abschluss eines entsprechenden Auftrags ausgehändigt.

1.4 Leistungsgrenzen

Gehen Abweichungen gemäß Ziff. 1.1 auf äußere Gewalt, Havarie, unsachgemäße Bedienung, Nichtbeachtung der vom Hersteller vorgegebenen Installations- und Umgebungsbedingungen, ungenügende oder falsche Wartung, höhere Gewalt oder auf Verschmutzungen, die nicht von Veolia zu vertreten sind noch ihre Ursache in der Funktionsweise der Anlage haben, zurück, ist Veolia zu Leistungen gemäß Ziff. 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 oder zu sonstigen Maßnahmen und Leistungen gemäß Ziff. 1.3 dieses Vertrages ausschließlich gegen zusätzliche, leistungsbezogene Vergütung entsprechend den aktuellen Verrechnungssätzen von Veolia verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass

- a) ein Pauschalpreis vereinbart wurde oder
- b) diese Leistungen über die in einem anderen Vertragsverhältnis zwischen den Parteien zu erbringende Mängelbeseitigung hinausgehen.

Veolia übernimmt die in diesem Vertrag im Einzelnen aufgeführten Verpflichtungen. Hiermit ist keine Garantie verbunden, dass durch den Einsatz von **Remote Service**-Leistungen sämtliche vorhandenen Schäden und

Mängel der Anlage diagnostiziert und behoben werden. Darüber hinaus ist hiermit keine Garantie für die Funktionsfähigkeit der Anlage verbunden

1.5 Dokumentation

Veolia protokolliert die durch Ferndiagnose im Sinne der Ziff. 1.1 festgestellten Zustände der Anlage einschließlich der ermittelten Abweichungen. Darin werden die Besonderheiten der erbrachten Leistungen und der jeweiligen Anlage berücksichtigt.

Sämtliche Leistungen, die über den Leistungsumfang der Ferndiagnose hinaus erbracht wurden, werden dokumentiert. Die Dokumentation dient sowohl zur Information und als Beleg für den Auftraggeber, als auch zum Nachweis der erbrachten Leistung von Veolia.

2 Online Kommunikation und Rahmenbedingen

2.1 Technische Voraussetzungen

Remote Service-Leistungen wird mittels einer Internetverbindung durchgeführt. Der Auftraggeber hat die notwendigen Telekommunikationsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten (Internetanschluss, nach Spezifikation von Veolia). Weitere Voraussetzungen sind, dass sich die Anlage und die Anlagensoftware in einem technisch einwandfreien, gewarteten Zustand befinden und dass keine Änderungen der installierten Anlagensoftware ohne die Zustimmung von Veolia vorgenommen wurden. Die Anlage muss auf dem aktuellen Stand der Software bezüglich des installierten Online-Diagnosemoduls von Veolia sein.

Veolia hat darüber hinaus das Recht, die Logbuchdaten, die zur Diagnose dienen, über Onlinezugriff zu übertragen.

2.2 Datenübertragungswege

Die Parteien sind jeweils für den Betrieb und die Instandhaltung ihrer Systeme verantwortlich. Beim Ausfall des Datenübertragungsweges zwischen dem Auftraggeber und Veolia, insbesondere durch Störungen in den Übertragungswegen, sowie bei fehlenden oder unzureichenden Daten ist Veolia von ihren Leistungspflichten gemäß Ziff. 1.1.1, 1.1.2 und 1.1.3 dieses Vertrags befreit.

3 Vertraulichkeit, Datensicherheit und Datenschutz

3.1 Benutzerkennungen

Für zugeteilte Benutzerkennungen und Passwörter hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass diese Informationen nur autorisierten Personen bekannt werden.

3.2 Vertrauliche Behandlung von Daten des Auftraggebers

Zwischen den Vertragsparteien ist vereinbart, dass alle im Rahmen der Remote Service-Leistungen ausgetauschten Auftraggeberdaten und sonstige Informationen des Auftraggebers über Produktgeheimnisse, relevante produktbezogene Daten usw. des Auftraggebers ausschließlich für die in diesem Vertrag definierten Leistungen genutzt werden dürfen. Eine Vermarktung dieser Informationen auf eigene Rechnung oder Wissenstransfers an Dritte ist nicht zulässig. Veolia ist jedoch berechtigt, Erkenntnisse zur Verbesserung der eigenen Produkte und Leistungen zu verwenden.

3.3 Virenschutz

Die Vertragsparteien werden nach dem jeweiligen Stand der Technik angemessene Vorkehrungen treffen, um ein Eindringen von Viren in die Software der Parteien zu verhindern. Sollten Viren und andere Schadstoffssoftware bei einer der Vertragsparteien auftreten, welche Remote Service-Leistungen beeinträchtigen oder auf Systeme der

anderen Partei übertragen werden können, ist die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

4.1 Initialisierungsmodus

Im Bedarfsfall aktiviert der Auftraggeber Remote Service-Leistungen gemäß Ziff. 1.1. Veolia verbindet sich daraufhin mit der Anlage des Auftraggebers.

4.2 Hilfestellung bei Fehlermeldung

Bei der Feststellung, Eingrenzung, Meldung und der Beschreibung von Fehlern muss der Auftraggeber die von Veolia erteilten Hinweise befolgen. Gegebenenfalls muss der Auftraggeber Einstellanweisungen/ Checklisten von Veolia verwenden.

Zur Behebung ist die Mitwirkung des Auftraggebers notwendig. Hierzu ist fachlich geschultes Personal bereitzuhalten. Bei Unklarheiten sind zusätzliche Informationen und Dokumente an Veolia zu übermitteln.

4.3 Sorge für Sicherheit/ Aufsichtspflicht

In Fällen, in denen Remote Service-Leistungen zu einer Gefährdung von Personen und Sachen führen kann, hat der Auftraggeber aus Gründen der Aufsichtspflicht eine Rückmeldung dahingehend abzugeben, dass die beabsichtigten Maßnahmen gefahrlos durchgeführt werden können (Quittierung). Falls nicht jede Anlage vor Ort quitiert werden kann, ist eine zuverlässige Absicherung gegen Personen- und Sachschäden durch den Auftraggeber vorzunehmen. Der Auftraggeber hat insbesondere sicherzustellen, dass keine Personen – in welcher Form und welchem Stadium – im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistungen bei ihm vor Ort gefährdet werden,

4.4 Schulung/ Pflege der Anlage

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sein Fachpersonal an den für Remote Service-Leistungen notwendigen technischen Serviceeinrichtungen (Serviceterminal, Einstellanweisungen, mechanische Grundeinstellungen, etc.) regelmäßig und ausreichend zu schulen. Weiter verpflichtet sich der Auftraggeber, die Anlage entsprechend den Anforderungen des Herstellers und dem Stand der Technik zu pflegen und zu warten. Leistungsbeeinträchtigungen, die durch mangelhafte Pflege der Anlage durch den Auftraggeber verursacht wurden, gehen nicht zu Lasten von Veolia.

4.5 Mitteilungspflichten des Auftraggebers

Änderungen, die der Auftraggeber an der Anlage oder deren Umgebung vornimmt, sind soweit diese auf die vereinbarten Remote Service-Leistungen Auswirkungen haben können, Veolia unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.6 Speicherung von Daten

Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor jeder Inanspruchnahme von Remote Service-Leistungen gemäß Ziff. 1.1 Sicherheitskopien für sämtliche Daten zu erstellen.

4.7 Kostentragung

Für die unter Ziff. 4 genannten Pflichten trägt der Auftraggeber die Kosten. Ebenso trägt der Auftraggeber das Verbindungsentgelt für die von ihm verwendeten Telekommunikationsmittel.

5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

5.1 Vergütung

Die abgerechnete Vergütung sind netto (ohne Abzug) innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungseingang zu bezahlen. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn sie zur Gutschrift auf dem Konto bei unserer Bank eingegangen sind. Die Höhe der Vergütung ergibt sich jeweils aus der

aktuellen Preisliste, soweit keine anderweitige Vereinbarung im Rahmen eines Servicevertrags oder auf einzelvertraglicher Basis getroffen wurde.

5.2 Preisbasis

Preisbasis für die vereinbarte Vergütung sämtlicher Kosten, die erforderlich sind, um die **Remote Service**-Leistung zu erbringen, ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Ändert sich oder ändern sich nach Vertragsschluss eine oder mehrere Kostenarten, wie insbesondere Material-, Lohn- und Lohnnebenkosten, Reisekosten gesetzliche Abgaben und Steuern, können beide Vertragsparteien verlangen, dass die Vergütung angepasst wird. Diese ist dabei entsprechend der Auswirkung der Veränderung der jeweiligen Kostenart oder -arten auf die Vergütung anzupassen. Die Veränderung der Vergütung kann erstmals in dem auf den Vertragsschluss folgenden Jahr verlangt werden. Sie wird vier Wochen nach Zugang unseres schriftlichen Verlangens wirksam und ist dem Kunden zu erläutern.

5.3 Suspendierung

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nach, sind wir berechtigt, unsere Leistungen so lange auszusetzen, bis der Kunde die Zahlungen fälliger Vergütungen nachgeholt hat.

6 Leistungszeit

6.1 Bereithaltung der Remote Service-Leistungen

Veolia verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen in einem 24/7 Modus* zu erbringen.

Die Erreichbarkeit hängt gegebenenfalls davon ab, wie viele Kunden von Veolia die Leistungen gleichzeitig in Anspruch nehmen. Eine sofortige Erreichbarkeit kann deshalb nicht gewährleistet werden.

6.2 Höhere Gewalt

Verzögert sich die Erbringung von Leistungen – auch innerhalb eines eventuell gegebenen Verzugs – in Fällen von höherer Gewalt (einschließlich Seuchen, Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnlichen Zuständen oder das Bestehen solcher Umstände) oder durch Maßnahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die nicht von Veolia zu vertreten sind, kann die Leistung innerhalb eines angemessenen Zeitraums (u.a. für die Wiederaufnahme der Arbeiten etc.) nach Ende der betreffenden Ereignisse nachgeholt werden, sofern diese Ereignisse auf die fristgemäße Erfüllung eingewirkt haben. Eintritt und voraussichtliche Dauer derartiger Ereignisse wird Veolia dem Auftraggeber in wichtigen Fällen – sofern möglich – anzeigen.

Die Leistungen verschieben sich ebenfalls angemessen, wenn der Auftraggeber mit seinen Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen aus dem Vertrag in Rückstand ist.

6.3 Verzug

Erwächst dem Auftraggeber infolge Verzuges von Veolia ein Schaden, so ist er berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Liegt kein Fall der Ziff. 6.2 vor, beträgt die Verzugsentschädigung für jede Stunde der Verspätung bei Remote Service-Leistungen gem. Ziff. 1.1.1 und **Remote Service**-Leistungen Online EUR 200,00, insgesamt für sämtliche Verzögerungen jedoch höchstens EUR 1.000,00. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für den Fall, dass der Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

Setzt der Auftraggeber Veolia nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

Weitere Ansprüche bestehen – unbeschadet der Regelungen in Ziff. 8.3 – nicht.

7 Mängelhaftung

Veolia erbringt die Leistungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Werden die Leistungen nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß ausgeführt, so hat sie Veolia im Rahmen der Mängelhaftung unentgeltlich nachzuholen.

Kommt Veolia ihrer Pflicht zur Nacherfüllung nicht nach, so ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Nachfrist zu setzen. Lässt Veolia diese Nachfrist schuldhaft fruchtlos verstreichen, kann der Auftraggeber nach Abstimmung mit Veolia Minderung der vereinbarten Vergütung verlangen oder den Vertrag außerordentlich kündigen.

Die vertragliche und außervertragliche Haftung für alle sonstigen Schäden ist unter Ziff. 6.3 – Verzug – und Ziff. 8 – Haftung – abschließend geregelt.

8 Haftung

8.1 Direkte Schäden

Veolia haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadenersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen – für alle Schäden an den Anlagen, die Gegenstand der Remote Service-Leistungen sind. Dies gilt auch für Schäden, die infolge nachweisbar mangelhaft ausgeführter Instandsetzungs- oder Auftragsarbeiten an der betroffenen Anlage entstanden sind.

8.2 Haftungsbegrenzungen

Der Auftraggeber kann über die ihm in diesem **Remote Service**-Vertrag zugestandenen Rechte und Ansprüche hinaus keine weiteren Rechte und Ansprüche, auch keine solchen aus mangelhafter oder unvollständiger Beratung, insbesondere keine Ansprüche auf Schadenersatz, gegen Veolia geltend machen gleichgültig auf welchen Rechtsgrund er sich beruft. Insbesondere wird keine Haftung übernommen für fehlerhafte Datenleitungen, Datenbeschädigung, Verlust von Daten, Übertragungsfehlern sowie Fehlverhalten des Auftraggebers.

8.3 Einschränkungen

Der Haftungsausschluss gemäß Ziff. 8.2 gilt nicht bei:

- Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,

Der Haftungsausschluss gilt weiterhin nicht im Falle von zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Soweit Veolia keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch, soweit dem Auftraggeber ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung zusteht. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung von Veolia ausgeschlossen, es sei denn, dass Veolia eine vertragswesentliche Pflicht verletzt. In diesem Fall ist die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Dies gilt auch, soweit dem Auftraggeber ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung zusteht.

9 Übertragbarkeit / Aufrechnung

Veolia ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

Der Auftraggeber ist nur zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen berechtigt, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche aus mangelhafter Leistung von Veolia.

10 Verjährung

Die Rechte und Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag wegen Mängeln am Vertragsgegenstand oder der Vertragsdurchführung verjähren in 12 Monaten, beginnend mit der Beendigung der jeweiligen Leistung. Die Haftungsfrist wird um die Dauer der Mängelbeseitigung verlängert. Für Ansprüche nach Ziff. 8.3 gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

11 Inkrafttreten und Kündigung

11.1 Inkrafttreten und Laufzeit

Der Vertrag des **Remote Service** kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder der Durchführung der **Remote Service** Leistung zustande.

Soweit nicht anders vereinbart, gilt der **Remote Service** Vertrag vom Tage seiner Unterzeichnung bis zum Ende des auf das Jahr des Vertragsabschlusses folgenden Kalenderjahres. Der Vertrag verlängert sich jeweils um zwölf Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf (31.12.) des jeweiligen Kalenderjahres (also bis zum 30.09.) gekündigt wird. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der schriftlichen Kündigungserklärung bei uns.

11.2 Ordentliche Kündigung

Die vorzeitige ordentliche Kündigung des **Remote Service** Vertrages ist ausgeschlossen, es sei denn, die Parteien haben eine abweichende Regelung getroffen.

11.3 Außerordentliche Kündigung

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt, wobei stets eine vorherige schriftliche und vergebliche Abmahnung erforderlich ist. Eine außerordentliche, fristlose Kündigung einer Partei ist möglich, wenn die andere Partei gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt (z.B. Ziff. 1.1, 5 oder 7).

Veolia hat darüber hinaus ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit

des Auftraggebers oder der Einleitung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers.

11.4 Folgen einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung werden keine **Remote Service**-Leistungen mehr erbracht. Das Erbringen solcher Leistungen erfordert nach einer außerordentlichen Kündigung dann jeweils eine neue ausdrückliche, schriftliche Vereinbarung.

12 AGB Geltungserweiterung

Soweit der Vertrag sowie diese Allgemeinen Bedingungen für **Remote Service**-Leistungen keine Regelungen enthalten, gelten ergänzend unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Instandhaltungsverträge, in der jeweils aktuellen Fassung. Diese können auf der Webseite von Veolia (<http://www.veoliawatertechnologies.de>) eingesehen werden beziehungsweise werden bei Vertragsschluss übergeben.

13 Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner werden sich bemühen, die ungültige Bestimmung durch eine andere, der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommende zu ersetzen.

14 Gerichtsstand, Geltendes Recht

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Der Gerichtsstand ist Celle. Veolia kann auch am Sitz des Auftraggebers klagen.